

Ausscheidung der Domänen zum Zweck der Deckung der königlichen Bedarfssumme. „Die Substanz des Domaniums war als Familienfideikommiß des Königlichen Hauses anerkannt; eine Kassenvereinigung wurde nur hinsichtlich der Einkünfte des Domaniums vorgenommen. Es legte dem König in Übereinstimmung mit der fideikommissarischen Natur der Substanz auch das Eigentum der Einkünfte zu, woraus hervorgeht, daß der König die königliche Bedarfssumme als sein Eigentum in Anspruch nehmen konnte, und diese den Charakter einer verwilligten Zivilliste verlor“⁷⁹. Dem Ministerium des Kgl. Hauses, das in Personalunion von Finanzminister Kielmansegge geleitet wurde, wuchsen durch dieses Gesetz erweiterte Aufgaben mit der Verwaltung des ausgeschiedenen Domanialkomplexes und der Aufsicht über die Kronkasse zu. Bennigsen griff den Minister wegen seiner Doppelstellung mehrfach scharf an, da es notwendigerweise zu einer Interessenkollision kommen mußte, bei der *eine unbefangene unparteiische Entscheidung im höchsten Grade schwierig* war⁸⁰.

Eine Kontrolle über Verwaltung und Verwendung der königlichen Einkünfte durch die allgemeine Ständeversammlung war ausgeschlossen. Ebenfalls „frei von jeder ständischen Einwirkung und Kontrolle“ sollten verbleiben „die in einem der Ständeversammlung bei nächster Budgetvorlage mitzutheilenden Verzeichnisse aufgeführten königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth, nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die königlichen Jagden“ (§ 6). Schließlich wurde in Ergänzung zu diesem Paragraphen verfügt, daß das Privatvermögen der königlichen Familie, „wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben ist“, nach Inhalt der Haus- bzw. Landesgesetze „der völlig freien Verfügung der Berechtigten“ verbleiben sollte (§ 13).

Georg V. pries das Finanzkapitel⁸¹ als „ein Muster-Finanzkapitel für alle Verfassungen . . ., indem man dem königlichen Hause das wieder gegeben, was dasselbe von jeher von Rechts wegen besessen, die Domainen . . . Und somit ist der Eingriff gesühnt worden, der schon einmal 1833, und leider abermals im Jahre 1848 durch die frevelnde Hand der Revolution an dem Eigenthum des Herrscherhauses geschehen war . . . Das Finanzkapitel enthält überall Einrichtungen, Bestimmungen und Grundsätze, die sich dau-

⁷⁹) Wöl t g e (wie Anm. 9) S. 142.

⁸⁰) HSTA Hannover, Hann. 108 H Nr. 8626, Protokoll der Haushaltsberatungen vom 8. 3. 1860.

⁸¹) Neue Hannoversche Zeitung Nr. 60 vom 5. 2. 1858, Rede des Königs vor den Mitgliedern der Ständeversammlung.